

Chronologisches Verzeichnis für das Jahr 1807

07. December 1807

Königliches Decret, wodurch die Publikation der Constitution des Königreichs Westphalen vom 15ten November 1807 verordnet wird.
(siehe separaten Titel: Constitution des Königreichs Westphalen)

07. December 1807

Decret, wodurch eine provisorischen Regierung des Königreichs Westphalen angeordnet wird.
(siehe separaten Titel: Provisorische Regierung des Königreichs Westphalen)

08. December 1807

Decret, welches die Farben der Westphälischen Cocarde bestimmt, und den Civilbeamten, so wie allen Andern, welche keine Militärgrade haben, das Tragen der Epaulettes verbietet.
(siehe separaten Titel: Farben des Westphälischen Cocarde)

14. December 1807

Decret, die Organisation des öffentlichen Schatzes betreffen.

14. December 1807

Decret, wodurch Herr Lajariete provisorisch zum Polizei-Lieutenant ernannt wird, um sein Amt unter dem Unmittelbarem Oberbefehle des Ministers des Justizwesens und der innern Angelegenheiten zu verrichten.

17. December 1807

Decret, wodurch der Anfang des Rechnungsjahres auf den 1sten Januar bestimmt wird.

22. December 1807

Decret, welches zwei Controlleurs, nämlich einen bei dem General-Kassierer und den andern bei dem General-Zahlmeister des öffentlichen Schatzes anordnet.

22. December 1807

Decret, wodurch das Kriegs-Collegium zu Cassel aufgehoben wird, und dessen Geschäfte verschiedenen andern Behörden zugetheilet werden.

23. December 1807

Decret, wodurch eine Administration für die Hospitäler zu Cassel angeordnet wird.

24. December 1807

Decret, wodurch die Eintheilung des Königreichs in acht Departements angeordnet wird.
(siehe separaten Titel: Eintheilung des Königreichs in achte Departements)

24. December 1807

Decret, welches das Reglement für den Staatsrath enthält.

27. December 1807
Decret, wodurch eine General-Direction der dem Könige zugehörigen
Capitalien und Zinsen angeordnet wird.

Königliches Decret, die Organisation des öffentlichen Schatzes betreffend.
(Siehe das Reglement vom 22sten December 1807, die Anstellung zweier Controlleurs des öffentlichen Schatzes betreffend, und das Decret vom 17ten November 1808, wodurch ein Staatsrath mit der Direction des gedachten Schatzes beauftragt wird)
Im Pallaste zu Cassel, am 14ten December 1807

Wir Hieronymus Napoleon, etc. etc.

haben, in Betracht, dass es dringend ist, den ersten Grund zur Organisation des öffentlichen Schatzes Unseres Königreichs zu legen;

nach Ansicht des 9ten und 19ten Artikels der Verfassungs-Urkunde vom 15ten November 1807;
verordnet und verordnen, wie folgt:

Art. 1. Es sollen für den öffentlichen Schatz Unseres Königreichs, unter der Leitung Unseres mit diesem Departement beauftragten Ministers, **drei Administratoren, ein General-Kassierer, und ein General-Zahlmeister** angestellt werden.

Art. 2. Die im vorstehenden Artikel ermeldeten fünf öffentlichen Rechnungs-Beamten sollen von Uns ernannt werden.

Art. 3. Das Gebäude des Kriegskollegiums zu Cassel ist für den Dienst des öffentlichen Schatzes bestimmt.

Es soll daselbst eine Kasse mit drei verschiedenen Schlössern aufgestellt werden; zwei von den dazu gehörigen Schlüsseln sollen den Händen zweier der Administratoren und der dritte dem General-Kassierer anvertraut werden.

Art. 5. Wann der Betrag der täglichen Einnahme dreißig tausend Francs übersteigen wird, so soll der Überschuss sogleich in die Kasse mit drei Schlössern niedergelegt, und nur auf Befehl des mit dem Departement des öffentlichen Schatzes beauftragten Ministers daraus genommen werden können.

Art. 6. Der Kassierer und der Zahlmeister sind gehalten, alle Abende im General-Secretariate des Ministers die Übersicht ihrer respectiven Einnahmen und Ausgaben zu überreichen.

Art. 7. Es soll vom General-Kassierer und vom General-Zahlmeister Sicherheit in ganz schuldenfreien Grundstücken, und zwar von Ersterem bis zum Betrage von dreißig tausend Francs, und von Letzterem bis zum Betrage von ein hundert tausend Francs gestellt werden.

Art. 8. Der General-Zahlmeister soll bloß auf Anweisungen Unserer Minister, welche von dem Departement des öffentlichen Schatzes vorstehenden Minister visiert seyn müssen, Zahlungen machen können.

Art. 9. Das in dem vorhergehenden Artikel vorgeschriebene Visa soll nur in Gemässheit der von Uns Unsern Ministern bewilligten Creditbriefe, wovon Ausfertigungen durch den Minister Staats-Secretair dem mit dem Departement des öffentlichen Schatzes beauftragten Minister werden zugestellt worden seyn, zugestanden werden können.

Art. 10. Unser dem Departement des öffentlichen Schatzes vorstehende Minister hat alle Margen ein Verzeichnis von dem am Abend zuvor in Unserm Staats-Secretariate abgeben zu lassen.

Art. 11. Unser provisorische Minister des öffentlichen Schatzes ist mit der Vollziehung des gegenwärtigen Decrets, welches in das Gesetz-Bülletin eingerückt werden soll, beauftragt.

Unterschrieben, **Hieronymus Napoleon.**

Auf Befehl des Königs. In Abwesenheit des Ministers Staats-Secretär, der Cabinets-Secretär,

Unterschrieben, **Cousin von Marinville**

Königliches Decret vom 14ten December 1807, wodurch Herr Lajariete provisorisch zum Polizei-Lieutenant ernannt wird, um sein Amt unter dem unmittelbaren Oberbefehle des Ministers des Justizwesens und der innern Angelegenheiten zu verrichten.

Königliches Decret, wodurch der Anfang des Rechnungsjahres auf den 1sten Januar bestimmt wird.

Im Pallaste zu Cassel, am 17. December 1807

Wir Hieronymus Napoleon, etc. etc.

haben, in Erwägung, dass es für die Verwaltung Unserer Staaten, und Unserer Finanzen insbesondere von der größten Wichtigkeit ist, am 1sten Januar 1808 die Rechnungen aller Art auf das genaueste von einander abzusondern, und das Rechnungsjahr, welches in Zukunft in den verschiedenen das Königreich Westphalen bildenden Provinzen beobachtet werden soll, auf eine gleichförmige Art unwandelbar zu bestimmen,
verordnet und verordnen, wie folgt:

Art. 1. Vom 1sten Januar 1808 an soll im Königreiche Westphalen, für alle Zweige der Verwaltung, ohne Ausnahme, Ein und dasselbe Rechnungsjahr, nach Maasgabe des Gregorianischen Calenders, statt finden.

Alle Civil-, Militair-, geistliche und gerichtliche Behörden sind hiernach sich zu richten verbunden.

Art. 2. Die Intendanten Unserer Provinzen haben künftigen 1sten Januar 1808 das Inventarium der Central- oder Provinzial-Kassen zu verfertigen, die laufenden Rechnungs-Register zu schließen, und neue zu visieren und mit ihrem Handzuge zu versehen, in welche alle Einnahmen und Ausgaben, welche vom 1sten Januar an werden gemacht werden, welcher Art und welchen Ursprungs sie auch seyn mögen, eingetragen werden sollen.

Art. 3. Die Intendanten haben gleichfalls auf den 1sten Januar 1808, durch die Verwaltungsbehörden, eine Liquidation der seit dem 1sten October bis zum 31sten December 1807 statt gehabten Einnahmen und Ausgaben von jeder Art und jedem Ursprunge verfertigen zu lassen, und den von ihnen aufgestellten General-Finanz-Bestand, so wie auch die über die Inventarisirung der Kassen abgefassten Protocolle, vor dem 15ten Januar 1808, an Unsern Finanz-Minister einzuschicken.

Art. 4. Unsere provisorischen Minister der Finanzen und des Schatzes sind, in soweit es jeden derselben angeht, mit der Vollziehung des gegenwärtigen Decrets, welches in das Gesetz-Bülletin eingerückt werden soll, beauftragt.

Unterschrieben, **Hieronymus Napoleon.**

Auf Befehl des Königs. In Abwesenheit des Ministers Staats-Secretär, der Cabinets-Secretär,

Unterschrieben, **Cousin von Marinville**

Königliches Decret, welches zwei Controlleurs, nämlich einen bei dem General-Kassierer und den andern bei dem General-Zahlmeister des öffentlichen Schatzes, anordnet.

Im Pallaste zu Cassel, den 22ten December 1807

Wir Hieronymus Napoleon, etc. etc.

haben, nach Ansicht des Decrets vom 14ten dieses Monats, die Organisation des öffentlichen Schatzes betreffend, und in der Absicht, allen Irrungen und Versehen bei der Rechnungsführung über die Einnahmen und Ausgaben des öffentlichen Schatzes vorzubeugen:

verordnet und verordnen, wie folgt:

Art. 1. Es soll dem General-Kassierer des öffentlichen Schatzes ein von Uns zu ernennender Controlleur zur Seite gesetzt werden, dessen Verrichtungen hauptsächlich darin bestehen: alle Einnahmen in dem Augenblicke, wo sie bei der Kasse eingehen, in ein besonderes Register einzutragen, hiernächst die den Rechnungsführern von dem General-Kassierer zu ertheilenden Quittungen zu visieren, und die, durch den 6ten Artikel Unsers Decrets vom 14ten dieses Monats vorgeschriebene tägliche Bachweisung von dem Zustande der Kasse zu verfertigen.

Art. 2. Es soll keine Quittung, welche der General-Kassierer den an den öffentlichen Schatz abliefernden Rechnungsbeamten ertheilt, für diese einen gültigen Ausgabe-Beleg abgeben, wenn sie nicht an dem nämlichen Tage, wo die Einzahlung geschah, von dem Controlleur visiert und unterzeichnet worden ist.

Art. 3. Gleichergestalt soll bei dem General-Zahlmeister ein Controlleur angestellt, und von Uns ernannt werden. Seine Obliegenheiten bestehen darin, alle vorkommenden Zahlungen augenblicklich in ein Register einzutragen, und die von den Empfängern dem General-Zahlmeister ausgestellten Quittungen sofort zu visieren, auch die durch den vorgedachten 6ten Artikel Unsers Decrets vom 14ten dieses Monats verordneten täglichen Nachweisungen des Kassen-Zustandes aufzusetzen.

Art. 4. Die Quittungen der Empfänger sollen dem General-Zahlmeister nicht anders zu gültigen Ausgabe-Belegen dienen, als wenn sie, an dem nämlichen Tage, wo die Auszahlung geschehen ist, von dem Controlleur visiert und unterzeichnet worden sind.

Art. 5. Unser provisorischer Minister des öffentlichen Schatzes ist mit der Vollziehung des gegenwärtigen Decrets, welches in das Gesetz-Bülletin eingerückt werden soll, beauftragt.

Unterschrieben, **Hieronymus Napoleon.**

Auf Befehl des Königs. Der Ministers Staats-Secretair,

Unterschrieben, **Johann von Müller**

Königliches Decret, wodurch das Kriegs-Collegium zu Cassel aufgehoben wird, und dessen Geschäfte verschiedenen andern Behörden zugetheilt werden.

Im Pallaste zu Cassel, den 22ten December 1807

Wir Hieronymus Napoleon, etc. etc.

haben, nach Ansicht der Constitution Unsers Königreichs vom 15ten November dieses Jahres, und Unseres die Errichtung einer provisorischen Regierung betreffenden Decrets vom 7ten des laufenden Monats; in Erwägung, dass der größere Theil der Amtsverrichtungen des von der vormaligen Regierung angeordneten Kriegs-Collegiums zu Cassel, mit der aus der Constitution hervorgehenden Vertheilung der öffentlichen Gewalten unvereinbar ist;

verordnet und verordnen, wie folgt:

Art. 1. Das von der vormaligen Regierung der bisherigen Provinz Hessen errichtete Kriegs-Collegium zu Cassel wird hiermit aufgehoben, und die Mitglieder, aus welchen dasselbe besteht, haben ihre Amtsverrichtungen mit dem 1ten Januar 1808 einzustellen.

Art. 2. Von demselben Tage an sollen die Amtsgeschäfte des gedachten Kriegs-Collegiums an folgende Behörden übergehen, nämlich:

1) an das Kriegs-Ministerium; die Militär-Conscription und die Rekrutierung der Armee; die Vorschläge zum Versetzen in Ruhestand und zu Pensionen von Militair-Personen; die Verabschiedung, die Beurlaubung derselben, und die ihnen zu erteilende Pässe; die Heirats-Erlaubnisscheine für die Offiziers, Unteroffiziers und Gemeinen; die Kriegszucht in allen ihren Zweigen; die Marsch-Angelegenheiten; die Aufsicht über das Einquartierungs- und Marsch-Verpflegungswesen, sowohl der königlichen, als fremden Truppen; die Ausrüstung, Bekleidung, Bewaffnung und Remontierung der Armee; die Anschaffung und Unterhaltung der Artillerie; die Versorgung der Armee und der Festungen mit den erforderlichen Lebensmitteln und Fourage; die Anordnung der Geleits-Kommandos; die Kriegsbauten, so wie die Unterhaltung der Militair-Gebäude und der Kriegsplätze; die Inspektion und Controlle der Armee; Vorschläge wegen zu ernennender Kriegsräthe, Militair-Commissionen oder Kriegsgerichte;

2) an die ordentlichen Richter, Amtsleute, Provinzial-Regierungen, Gerichte erster Instanz und Appellations-Gerichte, nach Maasgabe ihrer bisherigen Competenz, die Entscheidung der Prozesse über bürgerliche Angelegenheiten, sowohl der Militair-Personen unter einander, als zwischen Militair- und Civilpersonen;

3) an die Richter und Tribunäle, welche in Corrections- oder peinlichen Sachen erkennen, die Untersuchungen und Erkenntnisse über die von Militairpersonen begangene Verbrechen, welche nicht vor einen Kriegsrat, eine Militair-Commission oder ein Kriegsgericht gehören;

4) an die Domainen- und Finanz-Kammer zu Cassel: die Aufsicht sowohl über die Erhebung als über die gehörige Ablieferung in den öffentlichen Schatz derjenigen direkten Steuern, welche bisher in die Kasse des gedachten Collegiums flossen;

5) an den Kassierer dieser Domainen- und Finanz-Kammer: die Erhebung der im vorigen Paragraph erwähnten Steuern.

Art. 3. Die Herren **Engelhard, von Canstein, von Kopp, Avenarius** und **von Rademacher**, bisherige Mitglieder des Kriegs-Collegiums, werden der Domainen- und Finanz-Kammer zu Cassel vorläufig zugeordnet, und sollen bei derselben eine besondere Section bilden, welche die in dem 4ten Paragraph des vorigen Artikels erwähnte Geschäfte zu übernehmen hat.

So lange diese ihre einstweilige Anstellung dauert, sollen die gedachten Herren die ihnen, als Mitglieder des Kriegs-Collegiums, gebührenden stehenden Gehalte und zufälligen Neben-Einkünfte ferner beziehen.

Art. 4. Es soll auf die Pensionierung der Herren **von Wurmb, von Kruse** und **von Motz**, als Mitglieder des besagten Kriegs-Collegiums, insofern solche nicht schon Statt gefunden hat, und nach Maasgabe des Anspruches eines jeden von ihnen, Bedacht genommen werden.

Art. 5. Die in der Registratur des Kriegs-Collegiums vorhandenen Akten sollen ausgesucht und alsdann nach Maasgabe ihrer Gegenstände, an die verschiedenen Behörden, welche sich, vom nächsten 1sten Januar an, in die Verrichtungen des gedachten Collegiums theilen, abgegeben werden.

Art. 6. In den übrigen Provinzen Unsers Königsreichs, wo ähnliche Behörden, wie das Kriegs-Collegium zu Cassel, bestehen, sollen, auf gleiche Weise, vom nächsten 1sten Januar an, alle im 2ten Artikel erwähnten Obliegenheiten von denselben getrennt, und, entweder dem Kriegs-Minister oder den Ortsbehörden des Landes, so wie sie in jenem Artikel angegeben sind, zugeteilt werden.

Art. 7. Unsere provisorischen Minister des Justizwesens, des Kriegswesens, der Finanzen und des öffentlichen Schatzes, sind, jeder in so weit es ihn betrifft, mit der Vollziehung des gegenwärtigen Decrets, welches in das Gesetz-Bülletin eingerückt werden soll, beauftragt.

Unterschrieben, **Hieronimus Napoleon.**

Auf Befehl des Königs. Der Ministers Staats-Secretair,

Unterschrieben, **Johann von Müller**

**Königliches Decret, wodurch eine Administration für die
Hospitäler zu Cassel angeordnet wird.**

Im Pallaste zu Cassel, den 23ten December 1807

Wir Hieronymus Napoleon, etc. etc.

haben, in Erwägung, dass aus den verschiedenen zum Besten der Kranken und Armen errichteten Hospitälern und Stiftungen ein größerer Vortheil zu ziehen seyn würde, wenn solche unter einer einzigen Administration ständen, und von dieser nach gleichförmigen, der Sparsamkeit und der Wohlthätigkeit angemessenen Grundsätzen verwaltet würden; dass das zu Cassel in dem Gebäude des bürgerlichen Krankenhauses der Charität errichtete militairische Hospital auf keine Art Unserer Absicht entspricht, indem eines Theils die braven französischen Soldaten, für die solches vor kurzem ausschließlich bestimmt worden, darin Mangel an Wäsche, Betten und Decken leiden, und andern Theils dessen Ausgabe außerordentlich stark ist; in der Absicht, unverzüglich diesem Hospitale eine bessere Verwaltung zu geben und die künftige Verbesserung der zum Wohle der Kranken und Armen errichteten Hospitäler und Stiftungen vorzubereiten;

verordnet und verordnen, wie folgt:

Art. 1. Alle Hospitäler der Stadt Cassel sollen unter einer einzigen Administration vereinigt werden, die aus drei oder fünf Administratoren, welche wir ernennen werden, bestehen soll (*Ein Königliches Decret vom 1sten September 1808 haut überdies einen Administrator und Director genannt, welcher für das Hospital der Charität besoldet wird*),

Art. 2. Die Administratoren sollen sich unverzüglich mit der Einrichtung des innern Dienstes des in der Leipziger Vorstadt gelegenen Hospitals der Charität beschäftigen, und können sogar zu diesem Ende mit Lieferanten, jedoch nach vorgängiger Genehmigung der Bedingungen, Verträge abschließen.

Art. 3. Die französischen und westphälischen Soldaten sollen fernerhin in dies Hospital aufgenommen werden, und sobald die Kranken aus dem Bürgerstande, welche gegenwärtig in den Gebäuden der ehemaligen vor dem Frankfurter Thore gelegenen Menagerie gepflegt werden, in besagtes Hospital der Charität werden gebracht worden seyn, so soll der tägliche Unterhalt der kranken Soldaten, und zwar nach der von Uns auf Ansuchen der Administratoren festzusetzenden Taxe, bezahlt werden.

Art. 4. Das Hospital der Charität soll täglich von einem Arzte, dessen Ernennung Wir Uns vorbehalten, auf das sorgfältigste visitiert werden.

Derselbe soll wöchentlich über die im Hospitale vorgefallenen Veränderungen, wie auch über die Art, wie die Kranken darin gepflegt werden, und zwar dem Kriegs-Minister über das, was die Militair-Personen, und dem Minister des Justizwesens und der innern Angelegenheiten über das, was die Civil-Personen betrifft, Bericht erstatten.

Art. 5. Die oben erwähnte Administration ist allein berechtigt, in den Hospitälern zu Cassel Anordnungen zu treffen. Sie allein lässt durch eins ihrer Mitglieder die Ein- und Ausgangszettel ertheilen.

Art. 6. Es soll unverzüglich durch eine allgemeine Verordnung für die definitive Einrichtung der Hospitäler und Stiftungen Unseres ganzen Königreichs, und der Stadt Cassel insbesondere, gesorgt werden.

Art. 7. Unser provisorische Minister des Justizwesens und der innern Angelegenheiten ist mit der Vollziehung des gegenwärtigen Decrets beauftragt.

Unterschrieben, **Hieronymus Napoleon.**

Auf Befehl des Königs. Der Ministers Staats-Secretair,

Unterschrieben, **Johann von Müller**

Königliches Decret, welches das Reglement für den Staatsrath enthält.
Im Pallaste zu Cassel, den 24ten December 1807

Wir Hieronymus Napoleon, etc. etc.

haben nach Ansicht des 6ten Titels der Verfassungs-Urkunde vom 15ten November 1807, den Staatsrath betreffend; auf den Bericht Unsers provisorischen Ministers des Justizwesens und der innern Angelegenheiten,

verordnet und verordnen:

Erster Titel
Von der Organisation des Staatsraths.

Kapitel 1. Von den Staatsräthen.

Art. 1. Unser Staatsrath soll bestehen:

- 1). aus den Prinzen vom Geblüte;
- 2). aus den Ministern;
- 3). aus den Staatsräthen;
- 4). aus den Auditoren;
- 5). aus einem General-Secretär

Art. 2. Er ist vereinigt in den allgemeinen Versammlungen und teilt sich in Sectionen.

Art. 3. Die Liste der Staatsräthe wird alle drei Monate von Uns festgesetzt.

Art. 4. Diejenigen, deren Namen nicht auf diese Liste werden gesetzt seyn, hören hierdurch von selbst auf Staatsräthe zu seyn.

Art. 5. Die Liste kann in ordentlichen und in außerordentlichen Dienst eingetheilt werden.

Art. 6. Die im ordentlichen Dienste begriffenen Staatsräthe haben allein Zutritt in den Staatsrath, und Anspruch auf die Besoldung.

Art. 7. Sie sollen nach den Sectionen auf die Liste des ordentlichen Dienstes eingetragen werden, welche zugleich die Namen derjenigen enthalten soll, die Wir, ohne sie einer Section beizugeben, im ordentlichen Dienste beizubehalten gesonnen seyn werden.

Art. 8. Wenn ein Staatsrath fünf Jahre hindurch auf die Liste der Mitglieder des Staatsrathes im ordentlichen Dienste eingetragen worden ist, so bekommt er eine Bestallung als Staatsrath auf Lebenszeit; wenn er hernach nicht mehr auf die Liste des ordentlichen oder außerordentlichen Dienstes eingetragen wird, so kann er nur auf ein Drittel der Besoldung Anspruch machen.

Er verliert seinen Titel und seine Rechte nur durch ein Urtheil, welches ihn zu einer schweren Leibes- oder entehrenden Strafe verdammt.

Art. 9. Der Gehalt der Staatsräthe ist vierzehn tausend Francs.

Wir behalten Uns vor, den Präsidenten der Sectionen und denen Staatsräthen, welchen die Direction irgendeines Theiles der öffentlichen Verwaltung wird übertragen werden, eine Besoldungs-Zulage zu geben.

Kapitel 2. Von den Auditoren

(Ein Decret vom 6ten April 1810 schreibt die Zahl der Auditoren, und die zu ihrer Ernennung erforderlichen Bedingungen vor)

Art. 10. Es sollen bei den Ministern und den Sectionen des Staatsrathes Auditoren seyn, welche dazu bestimmt sind, nach einer gewissen Dienstzeit Stellen im Verwaltungs- und im gerichtlichen Fache zu bekleiden.

Art. 11. Die Auditoren haben in den Sectionen die Berichte aufzusetzen, welche ihnen von den Präsidenten aufgetragen werden.

Sie haben im Departement des Ministers, welchem sie beigegeben sind, die von den Sectionen verlangten Nachrichten einzuziehen.

Art. 12. Die Auditoren stellen sich im Staatsrathe hinter die Staatsräthe der Section, zu welcher sie gehören; sie haben keine Stimme, und dürfen nicht eher reden, als bis sie Erläuterungen zu geben aufgefordert sind.

Art. 13. Die beim Justiz-Departement angestellten Auditoren sind besonders beauftragt, beim Justiz-Minister die Berichte über die Bitten um Erlass oder Milderung der Strafen zu verfertigen. Derjenige von ihnen, welcher den Bericht gemacht hat, hat den Minister in dem geheimen Rath zu begleiten, wo er, wie im Staatsrathe, seine Stelle haben soll.

Art. 14. Der Gehalt der Auditoren ist tausend Francs.

Kapitel 3. Vom General-Secretär.

Art. 15. Die Verrichtungen des General-Secretärs bestehen darin:

1. die von Uns an die verschiedenen Sectionen verwiesenen Geschäfte zu vertheilen;
2. in den allgemeinen Versammlungen des Staatsrathes das Protocoll zu führen;
3. Uns das Resultat der in den allgemeinen Versammlungen des Staatsrathes stattgehabten Verhandlungen vorzulegen;
4. jedes mit Gründen unterstützte Gutachten des Staatsrathes mit zu unterzeichene;
5. die Unterschriften der Aufsätze über die in der allgemeinen Versammlung des Staatsrathes, den Sectionen, und von den mit einzelnen Theilen der Verwaltung beauftragten Staatsräthen abgehandelten Gegenstände aufzubewahren, die Ausfertigungen derselben oder Auszüge daraus zu besorgen und zu unterzeichnen (*Diese Verrichtungen sind mit denen General-Secretärs des Ministeriums des Staats-Secretariats vereinigt worden (Decret vom 16ten September 1808)*)

Art. 16. Der Gehalt des General-Secretärs besteht in zwei Dritteln der Besoldung eines Staatsraths.

Zweiter Titel Von den Amtsverrichtungen des Staatsraths.

Kapitel 1. Von den Amtsverrichtungen in Rücksicht der Verwaltung.

Art. 17. Der Staatsrath kann sich nur auf eine von Uns erlassene Zusammenberufung versammeln.

Art. 18. Er hat in Ansehung keines Gegenstandes das Recht des ersten Antrags, und kann nur über diejenigen beratschlagen, welche an ihn verwiesen werden, jedoch mit Ausnahme der streitigen Sachen, welche vermittelst eines Gesuchs der Parteien an ihn gelangen können, wie solches hernach bestimmt werden soll.

Art. 19. In Gemässheit des 22sten Artikels der Verfassungs-Urkunde discutirt und entwirft derselbe die Gesetze und die Staats-Verwaltung betreffenden Verordnungen.

Demzufolge werden Wir, wenn das Bedürfnis eines Gesetzes oder einer Verordnung von einem Minister wird gezeigt worden seyn, und Wir den Antrag desselben werden gut geheißen haben, den Entwurf der betreffenden Section überschicken, um das Gesetz oder die Verordnung zu verfassen.

Der Präsident hat Uns, oder demjenigen, welcher während Unserer Abwesenheit im Staatsrathe den Vorsitz führen wird, den entworfenen Text zu überreichen, damit über denselben im Staatsrathe, auf den Beicht der Section, welche damit beauftragt gewesen, beratschlagt und ein Beschluss gefasst werde.

Art. 20. Wenn der Beschluss des Staatsraths von Uns gutgeheißen worden ist, so bildet er ein Decret; und wenn ein Gesetz gegeben werden soll, so werden Wir befehlen, dass er der betreffenden Commission der Stände mitgetheilt, und darauf durch die von Uns dazu ernannten Mitglieder des Staatsraths der Versammlung der Stände überbracht werde.

Art. 21. Der Staatsrath hat, auf die an Uns gerichteten und von Uns an ihn verwiesenen Anfragen, den Sinn der Gesetze zu entwickeln.

Art. 22. Er hat, sobald er von Uns dazu aufgefordert ist, zu erkennen:

1. über die zwischen den Verwaltungs-Behörden und den Tribunalen sich erhebenden Jurisdiktions-Streitigkeiten;
2. über die streitigen Verwaltungs-Gegenstände, sobald die eine, oder die andern auf den von einem Minister an Uns erstatteten Bericht beim Staatsrathe werden anhängig gemacht worden seyn;
3. über die Frage, ob (in vorkommenden Fällen) Staats-Beamte vor Gericht gestellt werden können und sollen.

Kapitel 2. Amtsverrichtungen in Rücksicht streitiger Gegenstände.

Art. 23. Es können folgende Sachen vermittelst eines bloßen Gesuchs der Parteien vor den Staatsrath gebracht werden, nämlich:

1. wenn ein Jurisdiktionsstreit zwischen den Verwaltungs-Behörden und den Tribunalen entstanden ist;
2. über Streitigkeiten und Klagen, welche entweder die mit den Ministern, dem Intendanten Unseres Hauses, oder in deren Namen geschlossenen Accorde, oder die für den Dienst der Departements der Minister, für Unsern persönlichen Dienst, oder für den Unserer Häuser geschehenen Lieferungen oder Arbeiten betreffen;
3. wenn die Parteien um Cassation der in letzter Instanz erlassenen Urtheile nachsuchen.

Art. 24. Diese Gesuche, welche von einem beim Staatsrathe ernannten Advocaten unterzeichnet seyn müssen, sollen, nebst einem Verzeichnisse ihrer Beilagen, worüber ein Register zu führen ist, im General-Secretariate niedergelegt werden.

Zweimal in der Woche hat der General-Secretär jedem Minister ein Verzeichnis der sein Departement betreffenden streitigen Sachen, wovon die Schriften niedergelegt worden sind, zu überreichen.

Art. 25. Der Minister eines jeden Departement hat einen bei der Section angestellten Auditor zu beauftragen, die Schriften zu sich zu nehmen, und darüber der bei dem Minister versammelten Section Bericht zu erstatten; der Minister soll darin den Vorsitz, und bei getheilten Meinungen eine entscheidende Stimme haben.

Art. 26. Wenn die Unter dem Vorsitze des Ministers versammelte Section das Gesuch verwirft, so soll die Sache als für immer angethan werden. Lässt sie dasselbe zu, so hat der Minister solches den beteiligten Parteien mitteilen zu lassen, mit der Weisung, binnen der nach Maßgabe der Wichtigkeit oder der dringenden Umstände der Sache, oder der Orts-Entfernung anberaumten Frist ihre Vernehmlassung beizubringen.

Art. 27. Ist die Frist abgelaufen, so soll die Sache im Staatsrathe von einem Mitgliede der Section, welche über die Annahme des Gesuchs erkannt hat, vorgetragen und darüber ein Urtheil gesprochen werden.

Art. 28. In keinem Falle soll Unser Staatsrath die Cassation eines Urtheils anders erkennen können, als wenn dasselbe eine offenbare Verletzung des Gesetzes enthält, oder wenn es erwiesen ist, dass in den Förmlichkeiten gefehlt worden sey; er ist gehalten, die Entscheidung der Streitsache selbst an andere Richter, welche bei Fällung des cassierten Urtheils nicht mitgewirkt haben, und, wenn es ein von dem Appellations-Hofe zu Cassel erlassenes Urtheil betrifft, an die vereinten Sectionen dieses Gerichtshofes, mit Ausschluss derjenigen, welche das erste Urtheil gefällt hat, zu verweisen.

Art. 29. Die Art übrigens, wie vor Unserm Staatsrathe verfahren werden soll, wird durch die bürgerliche Process-Ordnung bestimmt werden (*Sieh das Decret vom 20. Mai 1809, welches die Verordnung über die vor den Staatsrath gebrachten streitigen Sachen enthält, und den fünften und sechsten Titel der peinlichen Process-Ordnung vom 19ten August 1808*).

Art. 30. Unsere Minister, und zwar jeder, in so weit es ihn betrifft, sind mit der Vollziehung des gegenwärtigen Decrets beauftragt.

Unterschrieben, **Hieronymus Napoleon.**

Auf Befehl des Königs. Der Ministers Staats-Secretair,

Unterschrieben, **Johann von Müller**

**Königliches Decret, wodurch eine General-Direction der dem Könige
zugehörigen Capitalien und Zinsen angeordnet wird.**

*(Siehe das Gesetz vom 15ten Februar 1810, die Rückzahlung der dem Könige vom Kaiser der
Franzosen abgetretenen Forderungen und Capitalien betreffend, und das Decret vom
12ten März 1808)*

Im Pallaste zu Cassel, den 27ten December 1807

Wir Hieronymus Napoleon, etc. etc.

haben, nach Ansicht Unsers Decrets vom 22sten dieses Monats, wodurch das Kriegs-Collegium der ehemaligen Provinz Hessen-Cassel und ähnliche in andern Provinzen etwa bestehenden Behörden aufgehoben werden; in Erwägung

1. dass es nöthig ist, wegen der Verwaltung und Erhebung der Uns zugehörigen Capitalien und Zinsen, deren Einnahme unter der Aufsicht sowohl besagter Kriegs-Collegien, als der Domänen- und Rent-Kammern der verschiedenen Unser Königreich bildenden Provinzen und Staaten geschah, Maßregeln zu nehmen;
2. dass diese Gattung von Einkünften, zu ihrer Erhaltung, eine besondere Fürsorge erheischt, welche deren Vermischung mit andern Einnahmen nicht gestattet;

verordnet und verordnen, wie folget:

Art. 1. Es soll in Cassel ein General-Director der Capitalien und Zinsen, welche Unsere Unterthanen Uns schuldig sind, unter der Aufsicht Unseres Ministers des öffentlichen Schatzes angestellt werden.

Art. 2. Die Geschäfte des General-Directors der Capitalien, sollen von demjenigen Unserer Staatsräthe, welchen wir hierzu werden ausersehen haben, verrichtet werden.

Art. 3. Er soll unter seiner unmittelbaren Leitung einen General-Schatzmeister besagter Capitalien und Zinsen haben, welcher zugleich den Dienst eines Einnehmers und Zahlmeisters verrichten, und einen jährlichen Gehalt von sechs tausend Francs beziehen soll. Er hat Sicherheit für nicht weniger als zwanzig tausend Francs in Grundstücken zu stellen, welche im Umfange Unsers Königsreichs liegen und bis zum Betrage ermeldeter Summe frei von Schulden sind.

Art. 4. Es soll ein Controlleur des besagten Schatzmeisters bei demselben, mit einem jährlichen Gehalte von zwei tausend vier hundert Francs angestellt werden.

Art. 5. Der Schatzmeister und der Controlleur werden von Uns ernannt werden *(Die Stellen des General-Schatzmeisters und des Controlleur sind durch ein Decret vom 30sten April 1808 aufgehoben, und ihre Dienstverrichtungen mit denen des General-Schatzmeisters und des Cassiers des Kronschatzes vereinigt worden).*

Art. 6. Die Amtsverrichtungen des General-Directors der Capitalien sollen in folgendem bestehen:

1. zur Verfallzeit der Capitalien und Zinsen, deren Verwaltung ihm anvertrauet ist, über die Abtragung derselben zu wachen, und solche zu betreiben;
2. sich von den Schuldnern neue Schuldbriefe ausstellen zu lassen;
3. auf die Archive, worin die, den Ursprung und die Anerkennung jener Schuld-Capitalien besagende, und andere zu ihrer Beitreibung dienenden Urkunden niedergelegt werden, ein wachsames Auge zu haben und dieselben in Ordnung halten zu lassen;
4. alle zur Erhaltung der Unterpfänder und Hypotheken erforderlichen Maasregeln zu ergreifen;
5. sowohl über die Casse des Schatzmeisters und die Verrichtungen des Controlleur, als über die Untereinnehmer der gedachten Capitalien und Zinsen beständige Aufsicht zu führen;

6. alle Abende an Unsern Minister des öffentlichen Schatzes die Übersicht des Bestandes besagter Casse einzuliefern, und
7. die Zurücknahme der über die abgetragenen Capitalien ausgestellten Schuldbriefe, gegen Empfangsscheine, zu besorgen.

Art. 7. Es soll kein Capital, welches der Schuldner, vermöge der von ihm eingegangenen Übereinkunft, abzutragen berechtigt ist, ohne Genehmigung des General-Directors, und bei Strafe der Richtigkeit der Zahlung abgetragen werden, noch der General-Schatzmeister den Betrag desselben beziehen können.

Art. 8. Die im vorhergehenden Artikel vorgeschriebene Genehmigung soll nicht verweigert werden können, wenn der Schuldner in den Terminen und unter den Bedingungen, welche durch den Vertrag oder durch das Herkommen festgesetzt worden, die Abzahlung seiner Schuld angeboten haben wird.

In allen andern Fällen, so wie bei nicht ablösbaren Capitalien, soll der General-Director gehalten seyn, deshalb Unserm Minister des öffentlichen Schatzes Bericht zu erstatten.

Art. 9. Freiwillige Aufkündigungen sollen in Zukunft einzig und allein bei dem General-Director geschehen können, worüber in dessen Secretariate ein Register geführt werden soll, in welchem die Schuldner oder deren Bevollmächtigte ihre Erklärungen unterzeichnen müssen. In diesen Aufkündigungen soll die Zeit angegeben werden, für welche die Rückzahlung angeboten wird.

Art. 10. Die Amtsverrichtungen des Schatzmeisters bestehen in folgendem:

1. alle Gelder, welche von den mit der unmittelbaren Erhebung der Zinsen beauftragten Untereinnehmern an seine Casse abgeliefert werden, zu empfangen und in die Casse zu legen;
2. für die Stadt Cassel und den Bezirk, welcher ihm von dem General-Director wird angewiesen werden, die Geschäfte des Untereinnehmers selbst zu versehen und darüber besondere Register zu führen, welche von jenen der General-Einnahme getrennt seyn müssen, und nicht mit ihnen vermengt werden dürfen;
3. Die übrigen Einnahmer, in Rücksicht der ihnen anvertrauten Erhebung, in gehöriger Thätigkeit zu erhalten.
4. jeden Sonnabend in seine General-Casse diejenigen Gelder einzuschließen, welche er im Laufe der Woche in seiner Eigenschaft als Untereinnehmer erhoben haben wird.

Art. 11. Keine vom General-Schatzmeister den Untereinnehmern ausgestellte Zahlungsquittung soll gültig seyn, wenn sie nicht am Tage der Ablieferung des Betrages vom Controlleur visiert worden ist.

Ebenso soll es mit den Rückzahlungen der Capitalien gehalten werden.

Art. 12. Die Amtsverrichtungen des Controlleur sollen seyn:

1. alle an die General-Casse geschehene Zahlungen in dem Augenblicke, wo sie statt haben werden, in die Register einzutragen;
2. die darüber ausgestellten Quittungen den nämlichen Tag zu visieren;
3. jeden Abend eine Nachweisung über den Bestand besagter Casse auszufertigen, und
4. alle Sonnabende, Abends, das Register der dem Schatzmeister anvertrauten Untereinnahme abzuschließen, und zu visieren.

Art. 13. Die zur Erhebung der von besagten Capitalien fälligen Zinsen bestellter Untereinnehmer sollen, bis auf anderweite Verfügung, fortfahren, diese Zinsen von den Schuldnern zu erheben, unter der Verpflichtung,

1. hierüber von ihren übrigen Einnahmen getrennte Register zu führen und Nachweisungen des Cassenbestandes aufzusetzen.
2. alle Montage eine Übersicht aller im Laufe der vorhergehenden Woche geschehenen Einnahmen an den General-Director zu Cassel einzuschicken, und
3. den Betrag davon in den vom General-Director, mit Genehmigung Unseres Ministers des öffentlichen Schatzes, festzusetzenden Terminen an die Casse des General-Schatzmeisters abzuliefern.

Art. 14. Der General-Schatzmeister darf keine Zahlung oder Ablieferung anders, als mit Unseres Ministers des öffentlichen Schatzes Genehmigung, die vom General-Director der Capitalien registriert und visiert werden muss, vornehmen.

Art. 15. Alle andern Beamte, außer dem General-Director der Capitalien, dem General-Schatzmeister und den Untereinnehmern der Zinsen, sollen vom Tage der Bekanntmachung des gegenwärtigen Decrets an, aufhören, dieselben zu verwalten und einzunehmen.

Art. 16. Auf die erste Aufforderung des General-Directors der Capitalien sollen die (schriftlichen) Verträge, Schuldverschreibungen, Beweisschriften, Papiere, Register und andere Urkunden, welche dazu dienen, das Eigenthum der Capitalien und Zinsen, welche die ehemaligen Beherrscher der das Königreich Westphalen bildenden Länder, Staaten, Provinzen, Kreise, Ämter und sonstigen Gebiete zu fordern hatten, zu beweisen, und deren Erhebung möglich machen, desgleichen die Namens-Verzeichnisse und Übersichten sowohl der Untereinnehmer, als der Capitalien und Zinsen, deren unmittelbare Erhebung ihnen anvertraut ist, - von allen Archivvorstehern, Mitgliedern, Einnehmern oder Cassiern der Kriegs-Collegien, Domänen- und Rent-Cammern oder Collegien Unsers Königreichs, und von allen andern Verwahren derselben an den gedachten General-Director abgeliefert werden.

Der General-Director soll solche auf ein ihm einzulieferndes Verzeichnis übernehmen, von dem ein Duplicat in den Händen derer, welche dieselben aufbewahrten, und sie werden ausgeliefert haben, verbleiben soll.

Art. 17. Unser provisorischer Minister des öffentlichen Schatzes ist mit der Vollziehung des gegenwärtigen Decrets, welches in das Gesetz-Bülletin eingerückt werden soll, beauftragt.

Unterschrieben, **Hieronimus Napoleon.**

Auf Befehl des Königs. Der Ministers Staats-Secretair,

Unterschrieben, **Johann von Müller**